

Bürgerwindpark Hohenlohe | Braunsbergweg 5 | 74676 Niedernhall

Landratsamt Hohenlohekreis

Frau Lena Wolf

Allee 17

74653 Künzelsau

Datum: 08/10/2024

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung WEA Unterheimbach
Hier: Nachforderungen vom 09.09.2024**

Sehr geehrte Frau Wolf,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.09.2024. Auf die Punkte möchten wir wie folgt eingehen:

A – Baurecht

1. Der Bauantrag wurde beigelegt bereits für das neue Formular überarbeitet.
2. Als Standsicherheitsnachweis wurde eine Typenprüfung beigelegt. Laut Rücksprache mit der ALTUS AG, der i17-Wind GmbH & Co. KG und TÜV Süd Industrie Service GmbH ist ein Prüfenieur zu bestellen.
3. Gemäß Rückmeldungen der höheren Forstbehörde wird der beigelegte Antrag auf Waldumwandlung auf eine Befristung von 20 Jahren verändert. Daher sind hier 20 Jahre anzusetzen. In Rücksprache mit Frau Wolf wurde dahingehend auch der Antrag auf BlmSch-Genehmigung überarbeitet. Der überarbeitete Antrag liegt diesem Schreiben bei.
4. Kenntnisnahme und bitte um Aufnahme als Voraussetzung zur Baufreigabe nach bewährtem Vorgehen.
5. Kenntnisnahme.
6. Kenntnisnahme. Zur Baufreigabe wird ein Bauleiter bestellt werden.



7. Zu diesem Thema lag im Januar diesen Jahres ein Austausch mit Staatssekretär Baumann mit dem Verweis auf die Vorgehensweise in Bayern vor, wonach dort ein Eisfallgutachten nur bei bestimmten Abständen zu klassifizierten Straßen erforderlich ist. Leider wird diese in Baden-Württemberg zur Verfahrensvereinfachung nicht übernommen. Daher wird derzeit ein Eisfallgutachten durch das Büro Ramboll erstellt, dessen Fertigstellung voraussichtlich im Januar 2025 erfolgt. Falls eine Erteilung der Genehmigung vor Vorlage des Eisfallgutachtens möglich ist, bitten wir das Eisfallgutachten als Auflage zur Baufreigabe aufzunehmen. Inhaltlich erleben wir das Eisfallgutachten in Verbindung mit einem Eisdetektionssystem als reinen Bürokratieaufbau ohne praktischen Nutzen. Die Kosten des Eisfallgutachtens liegen bei 3.541,00 €.
8. Das Baugrundgutachten befindet sich derzeit in Erstellung und wird nachgereicht.
9. Das Bodenschutzkonzept befindet sich derzeit in Erstellung und wird nachgereicht.
10. Der Plan wurde beigelegt, damit ersichtlich wird, dass keine Baulasten erforderlich sind.
11. Für den vorgesehenen Anlagentyp N175/6.X TCS 179 gibt es nur den Hybridturm. Es handelt sich bei der Angabe des Stahlrohrturmes in der Anlage 11.2 um einen Fehler im Herstellerdokument. Das vom Hersteller Nordex SE überarbeitete Dokument mit der korrigierten Angabe liegt diesem Schreiben bei.
12. Nach Rückmeldung der ALTUS AG konnte eine Kostenschätzung der verbleibenden befestigten Flächen erstellt werden. Pro Quadratmeter wurde ein von der ALTUS AG mitgeteilter Kostensatz von 45 €/m² angesetzt. Das Dokument liegt diesem Schreiben bei. Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung Formblatt 1 wurde dahingehend ebenfalls angepasst.
13. Diesem Schreiben wurde eine Ermittlung der Rückbaukosten der Firma Nordex ohne Anrechnung der Recyclerlöhne beigelegt. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass sich genau diese Fragestellung derzeit in einem offenen Rechtsverfahren unter dem Aktenzeichen 10 S 1546/23 beim VGH Baden-Württemberg befindet. Nach Urteilsverkündung könnte hier möglicherweise noch eine Anpassung erfolgen.
Die Kosten der erforderlichen Rekultivierung werden voraussichtlich als Auflage der Waldumwandlungsgenehmigung durch eine separate Sicherheitsleistung beauftragt und sind daher nicht im Rahmen des Baurechts abzuhandeln. Wir bitten dies zu prüfen.



14. Wie bereits in 1.2 Kurzbeschreibung unter Kapitel 4 geschildert wird die Windenergieanlage mit dem optionalen Brandmelde- und Feuerlöschsystem ausgestattet werden. Die jeweilige technische Beschreibung der beiden Systeme liegen diesem Schreiben bei.

15. Diesem Schreiben liegt der überarbeitete amtliche Lageplan bei.

Hinweise:

1. Kenntnisnahme. Beim überarbeiteten „Antrag auf Baugenehmigung“ wurde die aktuellste Version verwendet.
2. Kenntnisnahme.
3. Kenntnisnahme. Wir schlagen Herrn Stephan Mayer, TÜV Süd, vor.

B- Gewerbeaufsicht

Die Unterlagen liegen diesem Schreiben bei.

Hinweise:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde aus Kapazitätsgründen von einem anderen Büro erstellt und hat damit einen anderen Aufbau und einen anderen Schwerpunkt der Darstellung als durch das seitherige Gutachterbüro.

C – Naturschutz

1. Diesen Schreiben liegt der Nutzungsvertrag für Flst. 1881 bei. Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Flst. 1881 gemäß § 1 c vorgesehen. Alle Kompensationsmaßnahmen sollen auf diesem Flurstück durchgeführt werden.
2. Eine FFH-Vorprüfung wird zeitnah nachgeliefert. Sowohl Fachgutachter als auch wir erachten die FFH-Vorprüfung aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet auch im Hinblick mit der Erfahrung der im selben FFH-Gebiet befindlichen Windenergieanlagen des Windparks Bretzfeld-Obersulm als entbehrlich. Der Kostenpunkt lag bei 6.080,00 € und hat Gutachterkapazitäten unnötig gebunden.
3. Das Bodenschutzkonzept befindet sich derzeit in Erstellung und wird nachgereicht.



D – Höhere Forstbehörde

Vorab: Verfahrensänderungen, neue Formvorgaben und neue Möglichkeiten zum „Abbau der Bürokratie“ sind für alle Beteiligten immer anspruchsvoll, bis sich diese eingespielt haben. Der Antrag auf Waldumwandlung, welcher eigentlich durch die „befristete Form“ unbürokratischer und schneller sein sollte, wurde überarbeitet und liegt diesem Schreiben bei.

1. Die Befristung soll auf maximal 20 Jahre verändert werden, damit keine forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.
2. Die Waldumwandlung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag bezieht sich nun rechtskonform ausschließlich auf den Anlagenstandort. Die Zuwegung wird Bestandteil eines separaten Antrags auf Waldumwandlung gemäß den Vorgaben des Landes BW werden. Die geplante Zuwegung ist lediglich relevant für die UVP-VP zur Waldumwandlung und wurde innerhalb dieser dargestellt.

Wir regen bei diesem Punkt an, das UVPG dahingehend zu ändern, die Vorgaben zu den Grenzen der Waldumwandlung bei Windenergieanlagen so abzuändern, dass diese einhergehen mit den Vorgaben des UVPG zu Windenergieanlagen allgemein. Nun zieht die für eine WEA erforderliche Waldumwandlung eine UVP-VP nach sich für ein an für sich UVP-VP freies Verfahren.

3. Diesen Schreiben liegt der Nutzungsvertrag für Flst. 1881 bei. Aufgrund der Befristung auf maximal 20 Jahre sind keine forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
4. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde unter 1.5 eine Alternativenprüfung aufgenommen. In der näheren Raumschaft um den Anlagenstandort sind aufgrund der dichten Besiedlung und der hohen Waldanteile nur Standorte im Wald möglich.
5. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden unter 1.5 Erläuterungen zur Eingriffsminimierung aufgenommen. Die Entscheidung für eine Befristung wurde getroffen, um die vom Land damit versprochenen Verfahrenserleichterungen und Beschleunigungen in Anspruch zu nehmen. Der Transport der Rotorblätter und Stahlurmsektionen erfolgt zur Reduzierung der Eingriffe mittels Selbstfahrer.
6. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde unter 9.2 ein Rekultivierungsplan aufgenommen. Wir merken höflich an, dass Angaben aufgrund der waldbaulichen Entwicklung nach der Betriebsdauer in 20 Jahren seriös nicht möglich sind. Selbstverständlich werden wir uns jedoch in 20 Jahren an die dann gängigen Vorgaben halten.



7. Die Trennung wurde vorgenommen.
8. Die Überstreichflächen sollen nicht dauerhaft erhalten bleiben, da in der Praxis während der Betriebszeit das Waldwachstum noch nicht die zur Freihaltung erforderliche Höhe erreicht haben wird.
9. Die Planung der Überstreichflächen und damit alle Eingriffsbereiche wurden dahingehend im Antrag überarbeitet. Die erforderlichen „Rodungsbereiche“ haben sich damit in der Theorie wesentlich erhöht. In der Praxis werden nach der worst-case-Planung 40 m Baumhöhe nicht alle Bereiche in vollem Umfang sondern nach dem Bedarf vor Ort und der konkreten Baumhöhe temporär entstockt und anschließend rekultiviert werden.
10. Der bestehende Maschinenweg wurde mit aufgenommen.

Hinweis:

Kenntnisnahme. Der Hinweis kann im Rahmen einer Nebenbestimmung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abgebildet werden.

Untere Forstbehörde

Gemäß der Befristung der Waldumwandlung erfolgt kein forstrechtlicher Ausgleich. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde ein Kapitel Wald unter 1.6 aufgenommen, was wie erwähnt zu aufwändigen Dopplungen führt. Die Rekultivierung wurde aufgenommen. Selbstverständlich werden wir uns in 20 Jahren an die dann gängigen Vorgaben halten.

Höflich bitten wir um Prüfung der Punkte. Die Unterlagen reichen wir auch in dreifacher Papierfertigung ein.

Wir bitten um weiterhin zügige Bearbeitung des Verfahrens und verbleiben mit windreichen Grüßen aus Niedernhall

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Pubantz'.

Markus Pubantz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Friedle'.

Benjamin Friedle

**Anlagen:**

- 1.1.1 Überarbeiteter Antrag Genehmigung BImSch – Rev. 1 – 07.10.2024
- 1.1.2 Überarbeiteter Antrag auf Baugenehmigung – Rev. 1 – 07.10.2024
- 2.6 Überarbeiteter schriftlicher Teil des Lageplans – Rev. 1 – 13.09.2024
- 4.2 Nachgeforderte Unterlagen Schall- und Schattenwurfgutachten
 - 06.1_F008_278_A12_DE_R02_Schallemissionen-Leistungskurven-Schubbeiwerte_N175_6.X
 - F008_278_A19_IN_R02_Nordex_N175_6.X_Oktav_Schallleistungspegel
- 5.5.1 Dokumentation Brandmeldesystem
- 5.5.2 Dokumentation Feuerlöschsystem
- 10.2 Überarbeiteter Landschaftspflegerischer Begleitplan – Rev. 1 – 30.09.2024
- 10.3 Überarbeiteter Antrag auf Waldumwandlung samt Anlagen – Rev. 1 – 02.10.2024
- 10.4 Überarbeitete UVP-VP Waldumwandlung – Rev. 1 – 07.10.2024
- 11.2 Aktualisiertes Dokument „Herstell- und Rückbaukosten – DIN 276“ – Rev. 1 – 20.03.2024
- 11.2 Kostenschätzung Zuwegung
- 11.4 Überarbeitete Rückbaukosten – Rev. 1 – 08.10.2024
- 11.5 Nutzungsvertrag Flst. 1881

Nachgereicht werden:

- Eisfallgutachten
- Baugrundgutachten
- Bodenschutzkonzept